

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Standesamt

Gemeinde-/ Stadtverwaltung	Stadt Staufen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Michael Benitz Stellvertreter: Helmut Zimmermann
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Stefanie Ortlieb datenschutz@staufen.de , 07633 805-28
Zweck(e) der Daten- verarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetz mit PStV, PStG-VwV, BGB, EGBGB u.a. erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherungsdauer	Geburtenregister 110 Jahre Heiratsregister 80 Jahre Sterberegister 30 Jahre Ältere Register werden gemäß § 7 Abs. 3 PStG zu Archivgut
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden im Auftrag der Stadt Staufen durch das kommunale Rechenzentrum ITEOS unter Nutzung der Software dvv.Standesamt / Autista verarbeitet. Für die Sicherheit der Datenverarbeitung und die laufende Softwarepflege ist das Rechenzentrum Freiburg (ITEOS) verantwortlich.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (Personenstandsgesetz).

Stand: 16.07.18